Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

1 O 180/08 8 A 1405/06 VG SN



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen

Beitragserhehung;

hier: Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

am 09.12,2008

UNA AKETLOMHEN ۵. 827 BR

<u>J O 180/08</u> 8 A 1405/06 VG SN

- 2 -

in Greifswald

durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Loer und die Richterin am Verwaltungsgericht Thews

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 16. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 16. Oktober 2008, mit dem das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von für das Klageverfahren abgelehnt hat, ist zulässig, jedoch unbegründet. Zwar bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, insbesondere dürfte die Klage nicht verfristet erhoben worden sein. Es fehlt jedoch an einer vollständigen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Abs. 2 ZPO. Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist daher im Ergebnis nicht abzuändem.

1. Gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Gemäß § 121 Abs. 2 ZPO wird einer Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Nach § 166 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 2 ZPO sind dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierbei hat der Antragsteller die amtlichen Vordrucke zu verwenden (§ 166 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 4 ZPO). Formell ordnungsgemäß gestellt ist ein Prozesskostenhilfe-Antrag danach nur, wenn der Antragsteller die nach § 117 Abs. 2 ZPO erforderliche Erklärung auf dem hierfür gemäß § 117 Abs. 3 und Abs. 4 ZPO zwingend vorgeschriebenen Vordruck abgegeben, sämtliche darin gestellten Fragen eingehend, unter Beifügung der dazu gehörigen Belege

5.

10 180/08 8 A 1405/06 VG SN

- 3 -

beantwortet und die Erklärung mit Datum sowie mit seiner (Original-)Unterschrift versehen hat (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 23.06.2004 - 1 O 264/04 -, juris; Beschl. v. 15.05.2007 - 1 O 47/07 -; BFH, Beschl. v. 24.04.2001 - X B 56/00 -, juris).

Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen nicht vor. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 1. August 2006 ist noch im Beschwerdeverfahren offensichtlich nicht ordnungsgemäß bzw. unvollständig ausgefüllt. Der Kläger hat die formularmäßige Frage nach "Grundvermögen" mit "ja" beantwortet, hierzu jedoch keinerlei weitere Angaben, insbesondere nicht zur Höhe des Vermögenswertes gemacht. Ob und wenn ja, in welcher Höhe Vermögen des Klägers berücksichtigt werden muss, kann so nicht geprüft werden.

Prozesskostenhilfe kann nur ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife für die Zukunft bewilligt werden, also ab dem Zeitpunkt, zu dem das Prozesskostenhilfegesuch einschließlich der ordnungsgemäß bzw. vollständig ausgefüllten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt (BGH, Beschl. v. 12.02.2003 - XII ZR 232/02 -, FamRZ 2003, 668; Beschl. v. 10.07.1985 - IVb ZB 47/85 -, NJW 1986, 62; Beschl. v. 30.09.1981 - IVb ZR 694/80 -, NJW 1982, 446; OVG Weimar, Beschl. v. 03.12.1997 - 3 ZO 619/95 -, NVwZ 1998, 866; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.7.1997 - 2 W 1/97 -, FamRZ 1998, 484 - alle zitiert nach juris; OVG Greifswald, Beschl. v. 18.04.2004 - 1 O 235/04 -, NordÖR 2004, 343; Beschl. v. 07.11.1995 - 3 O 5/95 -, DVBI. 1996, 114, 115; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 166 Rn. 14a m.w.N.). Prozesskostenhilfe könnte somit frühestens ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines vollständigen PKH-Antrages bewilligt werden. Dieser Zeitpunkt ist dann aber nicht Gegenstand des angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Beschlusses gewesen und kann somit auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein; Erklärungsmängel hinsichtlich der Anforderungen des § 117 Abs. 2 bis Abs. 4 ZPO sind im Beschwerdeverfahren nicht mehr heilbar. Der Senat hat sich insoweit der ständigen Rechtsprechung des BFH angeschlossen (vgl. die ständige Rspr. des BFH, z.B. Beschl. v. 28.07.1999 - VII B 113/99 -, Beschl. v. 02.11.1999 - X B 51/99 - und Beschl. v. 30.03.2000 - VI B 323/98 -, jeweils juris m.w.N.; vgl. im Übrigen auch BAG, Beschl. v. 03.12.2003 - 2 AZB 19/03 -, MDR 2004, 415 - zitiert nach juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.10.2003 - I-5 W 49/03, 5 W 49/03 -, MDR 2004, 410 - zitiert nach juris, ebenso OVG M-V, 14.11.2007 - 2 O 125/07 -). Konntc daher mangels formgerechter bzw. ordnungsgemäßer Verwendung eines Vordrucks i.S.v. § 117 Abs. 3 ZPO im erstinstanzlichen Verfahren - bislang keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, so kann insoweit keine gleichsam rückwirkende Bewilligung für das erstinstanzliche Verfahren durch eine Beschwerdeentscheidung erfolgen, weshalb ein auf diese Bewilligung gerichtetes Verfahren schon deshalb keinen Erfolg haben kann (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 18.04.2004 - 1 O 235/04 -, NordÖR 2004, 343; OVG Bautzen, Beschl. v. 03.03.2003 - 3 BS 34/02 -, SächsVBl 2003, 224 - zitiert nach juris).

UVG GREIFSWALD **89/19** 5.

1 O 180/08 8 A 1405/06 VG SN

-4-

2. Der Senat hat aufgrund der besonderen Umstände des Falles Anlass zu folgenden Hinweisen:

Die Rechtssache bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Satz 1 ZPO). Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen von Verfassungs wegen nicht überspannt werden (vgl. z.B. die Nachweise auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., Rdn. 5).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nimmt der Senat nicht an, dass die Klage unzulässig ist, weil der Bescheid des Beklagten vom 6. März 2006 (BTW 940714) wegen Versäumung der Klagefrist schon bestandskräftig geworden ist. Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 3. Juli 2006 ist ausweislich des Empfangsbekenntnisses (Verwaltungsvorgang Blatt 20) am selben Tage zugestellt worden. Die Klage (8 A 1405/06) ist erst am 4. August 2006 - nach Ablauf der Monatsfrist nach § 74 Abs. 1 VwGO - bei dem Verwaltungsgericht eingegangen. Die Bescheide sind damit jedoch nicht bestandskräftig geworden, weil dem Kläger auf seinen am 9. August 2006 rechtzeitig (§ 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO) bei Gericht eingegangenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO zu gewähren sein dürfte. Die danach erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Kläger ist ohne Verschulden verhindert gewesen, die Klagefrist einzuhalten. Ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten, das ihm nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen wäre, liegt nicht vor.

Das Verwaltungsgericht hat die fehlerhafte Überbringung der Klageschrift zum Nachtbriefkasten des Landgerichts Schwerin auf eine fehlerhafte Büroorganisation zurückgeführt, für die der Prozessbevollmächtigte des Klägers einzustehen habe. Die allgemeine Anweisung, vorab per Fax versandte Schriftsätze ebenso wie nicht fristgebundene Schriftsätze an das Verwaltungsgericht Schwerin über die allgemeine Postannahmestelle des Landgerichts Schwerin weiterzuleiten, berge ein generelles Risiko, das sich im vorliegenden Falle verwirklicht habe. Allein diese Arbeitsanweisung könne zwar zuverlässig ausgeführt werden. Es bestehe aber ein erhöhtes Risiko dadurch, dass der Vorgang der Fertigung des Schriftsatzes bis zur Versendung desselben nicht "ganzheitlich von einer angestellten Person" bearbeitet werde, sondern nach Herstellung der Versandreife des Schriftsatzes von einer anderen Person weitergeleitet werden soll. Für diese sei nicht mehr ohne Weiteres erkennbar, welchen Status der Schriftsatz als fristgebunden oder nichtfristgebunden habe. Die Beantwortung der Frage, welcher Postweg für den an das Verwaltungsgericht Schwerin adressierten Schriftsatz der "richtige" sei, sei dann nicht mehr offenkundig. So habe hier die fehlerhafte Überbringung der Klage an den Nachtbriefkasten des Landgerichts Schwerin möglicherweise den Auslöser in dem migränebedingten Verhalten der Angestellten . Doch erschöpfe sich die Kausalität für den nicht-fristwahrenden Eingang der Klage am 4. August 2006 bei dem Verwaltungsgericht nicht hierin allein. Wegen der allgemeinen Anweisung, nicht-fristgebundene und an das Verwaltungsgericht gerichtete Schriftsätze über die Postannahmestelle des Landgerichts zu leiten, sei es für die beiden

Э.

<u>1 O 180/08</u> 8 A 1405/06 VG SN

- 5 -

UVU UINEIK JWHED

Auszubildenden weder ungewöhnlich noch unmittelbar erkennbar gewesen, dass ein Fehler unterlaufen sei. Gewöhnlich hätte sich die Frage aufgedrängt, weshalb an das Verwaltungsgericht adressierte Schriftsätze zum Landgericht gebracht werden sollten. Dieser Fehler sei aufgrund der allgemeinen Anweisung unerkannt geblieben. Daran zeige sich, dass die Anweisung ein risikoerhöhendes Potential habe, dass sich im vorliegenden Falle auch verwirklicht habe. Weil es für die Überbringung von an das Verwaltungsgericht Schwerin adressierten Schriftsätzen an die Postannahmestelle des Landgerichts keine sachlichen Gründe außer betriebswirtschaftlichen Abläufen geschuldete gebe, sei die geschilderte risikoerhöhende Verfahrensweise mit der gewöhnlichen Sorgfalt eines Rechtsanwaltes nicht vereinbar.

Dem folgt der Senat nicht.

Die hier geschehene irrtümliche Zuleitung der Klageschrift vom 3. August 2006 an die Postannahmestelle des Landgerichts Schwerin beruht nicht auf einer ohne hinreichende sachliche Gründe gewählten risikoerhöhenden Verfahrensweise in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers. Das Verwaltungsgericht stellt zutreffend fest, dass die getrennte Zuleitung von Schriftsätzen an das Verwaltungsgericht oder die Postannahmestelle des Landgerichts je nachdem, ob diese fristgebunden oder nicht-fristgebunden oder schon per Fax versandt sind, von einer gut ausgebildeten und ständig überwachten Rechtsanwaltsfachkraft zuverlässig beherrscht werden kann. Anders als das Verwaltungsgericht meint, hat sich dadurch, dass hier nach Herstellung der Versandreife die Weiterleitung der Schriftsätze von einer anderen Person als der besorgt worden ist, aber kein Risiko einer Fehlleitung erhöht. Das Verwaltungsgericht meint, für die Auszubildenden, die die Klageschrift anweisungsgemäß zum Landgericht Schwerin gebracht hätten, sei aufgrund der allgemeinen Anweisung, nicht fristgebundene oder schon per Fax versandte Schriftsätze über das Landgericht zu leiten, nicht mehr erkennbar gewesen, dass Frau versandte Schriftsätze über das Landgericht zu leiten, nicht mehr erkennbar gewesen, dass Frau

hier mit der Anweisung, einen an das Verwaltungsgericht adressierten Schrifsatz zum Landgericht zu bringen, ein Fehler unterlaufen war. Damit misst es dem bei der Zustellung von Schriftsätzen eingeschalteten Boten einen zu weitgehenden Tätigkeitsbereich und der hier insgesamt gewählten Verfahrensweise unzutreffend eine Risikoerhöhung zu.

Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass der Rechtsanwalt seiner besonderen Sorgfaltspflicht kurz vor Fristablauf genügt, wenn er mit dem rechtzeitigen Einwerfen des Schriftsatzes in den Nachtbriefkasten des Gerichts einen Boten beauftragt, der ihm persönlich bekannt ist und der sich in ähnlichen Fällen als zuverlässig erwiesen hat (BGH, 13.02.1985 - IVa ZB 15/84 -, juris, Rn 5-7). Die Ausführung von Botengängen bei der Zustellung von anwaltlichen Postsendungen ist eine einfache, mechanische, keine besonderen Anforderungen stellende Tätigkeit wie die Anfertigung von Fotokopien (BGH, 11.01.2001 - III ZR 148/00 - , NJW 2001, 1577ff; 13.01.1988 - IVa ZB 13/87 -, juris). Wegen der geringen Anforderungen, die diese Aufgabe stellt, kann sie Hilfskräften

. T. JUJA WJUJU U P.

anvertraut werden, die nicht die Qualifikation für die Verrichtung anspruchsvollerer Bürotätigkeiten aufweisen (BGH, 03.07.1992 - V ZB 11/92 -, juris, Rn. 3). Nicht Aufgabe des Boten ist die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit seines Auftrages. Auch die Frage, ob der Einwurf einer Postsendung in den Nachtbriefkasten eines Gerichtes, an das der Umschlag nicht adressiert sein sollte, seine Richtigkeit hat, stellt sich der Bote nicht. Er wird allein eingeschaltet, um seinen Auftrag auszuführen, zu dem wegen der an ihn zu stellenden geringen Qualifikationsanforderungen eine Richtigkeitsprüfung von vornherein nicht gehören kann. Aus diesem Grunde ist auch anerkannt, dass fristwahrende Maßnahmen im Fristenkalender schon als erledigt gekennzeichnet werden dürfen, wenn der fristwahrende Schriftsatz gefertigt und zumindest postfertig gemacht worden ist, auch wenn die Anwaltskanzlei fristwahrende Schriftsätze nicht der Post anvertraut, sondern durch eigene Mitarbeiter zum Gericht bringen lässt. Auch hier ist die Löschung einer Frist im Fristenkalender gerechtfertigt, wenn der Schriftsatz rechtzeitig absendefertig gemacht und durch geeignete organisatorische Maßnahmen die weitere Beförderung zuverlässig vorbereitet ist (BGH, 24.04.2001 - XI ZB 3/01 -, juris, Rn. 6). Hintergrund dieser Überlegung ist, dass die Beförderung des Schriftsatzes zum Gericht organisatorisch so weit vorbereitet sein muss, dass sie durch Versehen, welche nicht die eigentliche Beförderung betreffen, nicht mehr verhindert werden kann (BGH, 09.09.1997 - IX ZB 80/97 -, juris, Rn. 7). Die Zulässigkeit der Streichung einer Frist als erledigt schon mit Fertigmachung des Schriftsatzes zur Post schließt eine spätere Pflicht des Boten zur Überprüfung des ihm erteilten Transportauftrages auf inhaltliche Richtigkeit also aus.

Wenn das Verwaltungsgericht die Überlegung anstellt, den Boten wäre der hier geschehene Fehler aufgefallen, wenn es nicht auch sonst in bestimmten Fällen üblich gewesen wäre, Schriftsätze trotz Adressierung für das Verwaltungsgericht in den Nachtbriefkasten des Landgerichts einzulegen, so ist deshalb die von der Kanzlei des Klägerbevollmächtigten gewählte Verfahrensweise nicht sorgfaltswidrig. Wegen der fehlenden Überprüfungspflicht der Boten wäre eine solche Fehlerentdeckung allein vom Zufall abhängig gewesen. Eine Kanzleiorganisation, die die Aufdeckung von Versehen in der Absendung fristwahrender Schrifsätze nur in Abhängigkeit vom Zufallsprinzip besser ermöglicht, kann nicht in höherem Maße sorgfaltsgemäß sein, als eine Verfahrensweise, die eine solche zufällige Entdeckung erschwert.

Das Verwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass die Zuleitung von für das Verwaltungsgericht Schwerin vorgesehener, aber nicht oder nicht mehr fristgebundener Post an die gemeinsame Postannahmestelle beim Amts- und Landgericht eine - die justizinterne Zulässigkeit dahingestellt (vgl. die Äußerung des Präsidenten des Landgerichts Schwerin an die Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14.11.2008) - so eindeutige Verfahrensweise ist, dass sie von einer entsprechend ausgebildeten und ständig überwachten Rechtsanwaltsfachkraft zuverlässig ausgeführt werden kann. Dann bedeutet die im Weiteren der verwaltungsgerichtlichen

UVW WINELD UWHED

01100

Entscheidung vertretene Auffassung, die arbeitsteilige Verfahrensweise in der Kanzlei des Klägerbevollmächtigten sei mitkausal für die Fehlzustellung der Klageschrift geworden, weil der Schriftsatz nach Herstellung der Versandreife von einer anderen Person weitergeleitet werden sollte, eine Überdehnung der an die Einschaltung von Boten zu stellenden Anforderungen. Die fehlerhafte Anweisung an die Boten ist mithin nicht anders zu bewerten, als went

an die Boten ist mithin nicht anders zu bewerten, als wenn selbst die Post zum falschen Nachtbriefkasten gebracht und damit der Anweisung, fristwahrende Schrifsätze in den Nachtbriefkasten des zuständigen Gerichts einzuwerfen, zuwidergehandelt hätte. Auch der Einwand des Beklagten, es hätte durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers sichergestellt sein müssen, dass die eingesetzten Botinnen über den konkret bevorstehenden Fristablauf und die Notwendigkeit der Fristwahrung unterrichtet wurden, eine solche Anweisung hätte auch dic Gelegenheit gegeben, ihre fehlerhafte Anweisung zu überprüfen, schlägt nicht durch. Zwar muss ein Kanzleiangestellter, der kurz vor Fristablauf mit der Beförderung eines fristwahrenden Schrifsatzes beauftragt wird, über den drohenden Fristablauf und die Notwendigkeit der Fristwahrung unterrichtet sein. Diese Unterrichtung kann aber auch darin liegen, dass der Angestellte den Auftrag erhält, den Schriftsatz zum Gerichtsgebäude zu bringen und dort in den Nachtbriefkasten einzuwerfen (BGH, 22.09.1977 - IV ZB 14/77 -, juris). Eben eine solche Einzelanweisung I an die Boten mit einem ausdrücklichen Hinweis auf den Fristablauf (vgl. die eidesstattliche Versicherung 5 vom 7. August 2006) hatte jedoch stattgefunden.

Aus all dem folgt, dass die fehlerhafte Anweisung der an die Boten der einzige für die Fristversäumnis kausale Fehler gewesen ist. Ein weiterer Fehler auf Seiten der Boten ist nach dem begrenzten Umfang der den Boten obliegenden Aufgabe ausgeschlossen. Die von der Kanzlei des Klägerbevollmächtigten gewählte alternative Verfahrensweise der Zuleitung bestimmter Poststücke an das Landgericht mag zwar das Risiko von Fehlzustellungen theoretisch erhöht haben. Allein darin liegt jedoch noch keine Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht. Risikoerhöhungen kann durch ein besonderes Maß an Sorgfalt begegnet werden (BGH, 22.11.2001 - XII ZB 195/01 -, juris, Rn. 7). Der Klägerbevollmächtigte hat vorgetragen, in der Kanzlei bestehe für den Fall, dass eine Übersendung vorab per Fax nicht möglich sei oder aus anderen Gründen nicht erfolge, die ausdrückliche Anweisung, die Schriftsätze fristwahrend persönlich bei der Geschäftsstelle abzugeben oder in den Nachtbriefkasten des jeweils zuständigen Gerichtes einzuwerfen. Diese Anweisung sei allen Mitarbeitern bekannt, werde regelmäßig wiederholt und sowohl die Rechtsanwaltsfachangestellten wie die Auszubildenden würden mehrmals im Jahr über die Bedeutung der Fristen und den rechtzeitigen Eingang fristwahrender Schriftsätze bei dem zuständigen Gericht belehrt. sei zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage seit etwa 3 Jahren mit der Überwachung und Einhaltung der Fristen sowie der Fertigung der entsprechenden Schriftsätze beauftragt gewesen. Sie sei als Rechtsanwaltsfachangestellte gut ausgebildet und zuverlässig. Im Rahmen ihrer langjährigen Tätigkeit habe sie sich als zuverlässige Kraft erwiesen.

1 O 180/08 8 A 1405/06 VG SN

-8-

Sie sei durch

Zeitpunkt aufgefallen. Dies lässt einen Mangel an sorgfältiger Ausgangskontrolle nicht erkennen.

Dies gilt in besonderem Maße, als die allgemeine Anweisung der Zuleitung nicht-fristgebundener Schriftsätze an das Landgericht offenbar keine ganz ungewöhnliche Verfahrensweise ist (vgl. dazu nochmals die Äußerung des Präsidenten des Landgerichts Schwerin vom 14.11.2008 sowie die Mitteilung des Vorsitzenden der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 13.11.2008) und auch keine besonderen Probleme in der praktischen Umsetzung aufwirft, die hier weiter gesteigerte Sorgfaltsmaßnahmen erforderten. Wenn der Beklagte hier einwendet, den Mitarbeitern der Kanzlei des Klägerbevollmächtigten werde für die Frage, ob Schriftsätze schon vorab per Fax übersandt worden sind, ein eigener Prüfungsspielraum eingeräumt, so rechtfertigt dieser Einwand kein anderes Ergebnis. Die Beurteilung, ob die Übersendung per Fax erfolgt ist, mit der Folge, dass der Schriftsatz nunmehr über die Poststelle des Landgerichts geleitet wird, erfordert keinerlei besonderen Kenntnisse, über die eine Rechtsanwaltsfachkraft nicht zuverlässig verfügte.

3. Die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 6. März 2006 hat auch im Übrigen hinreichende Aussichten auf Erfolg (§ 114 Satz 1 ZPO). Das Verwaltungsgericht hat in Parallelverfahren die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Trinkwasserbeitragsbescheide des Beklagten wegen Zweifeln an einer wirksamen Satzungsgrundlage (Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 18. Juli 2001 in der zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides maßgeblichen Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2006 bzw. in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 8. April 2008) angeordnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Sperlich

Loer

Thews